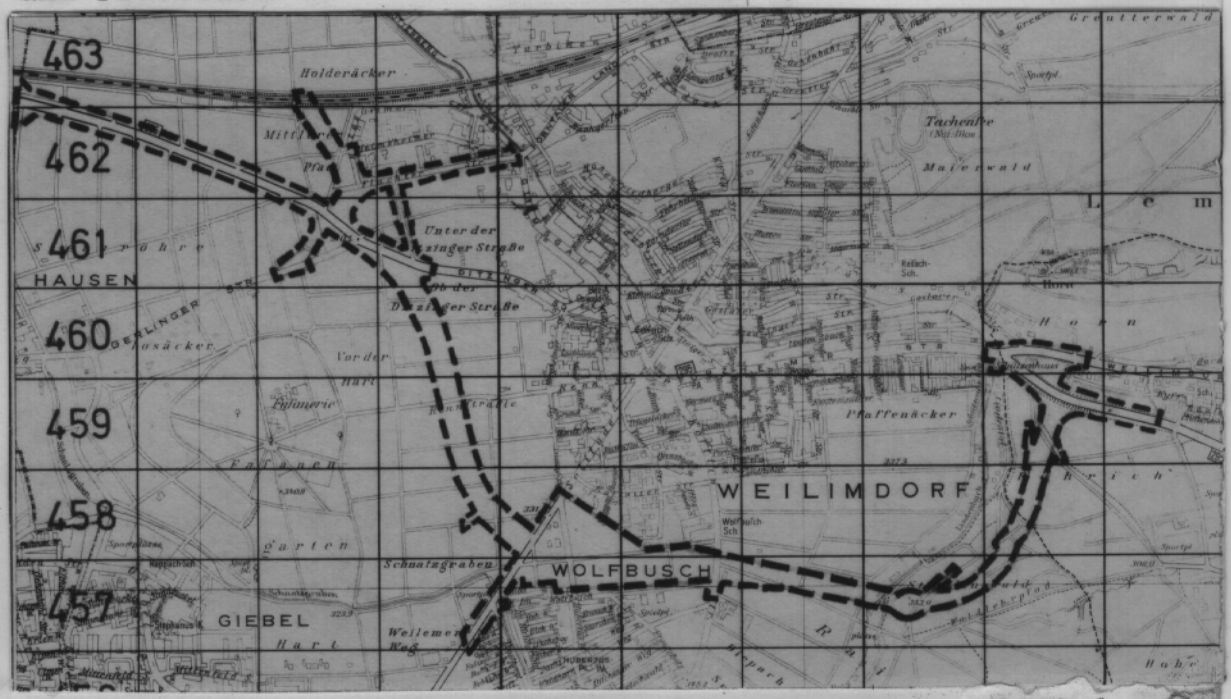
14

Begründung gemäß § 9 (8) BBauG

zum Bebauungsplan Umfahrung Weilimdorf (B 295)
Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 174) 120.2, 120.3, 120.4,
und Feuerbach 123.1, 124.1, 110.5, 110.6




Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans; andere Planungen

1978/008

Die Bundesstraße 295 verläuft heute vom Anschluß an die Autobahn über Ditzinger, Bergheimer, Renn-, Pforzheimer und Föhrichstraße; in umgekehrter Richtung von der Pforzheimer über Glemsgau- zur Ditzinger Straße. Diese Straßen führen überwiegend durch Wohngebiete, in denen das Verkehrsaufkommen von über 25 000 Kfz/Tag häufig zu fast unzumutbaren Verhältnissen führt (Lärm, Abgase, Gefährdungen, Behinderungen).

Im Flächennutzungsplan 1974 ist als Lösung des Problems eine südliche Umfahrung von Weilimdorf dargestellt, die von der Kreuzung mit der Autobahn - außerhalb des Stadtkreises Stuttgart - durch Gebiete südlich von Weilimdorf-Hausen und nördlich des Fasanengartens zur Solitudestraße zwischen den Stadtteilen Wolfbusch und Weilimdorf führt. Von dort aus verläuft die Trasse weiter in Richtung Hohe Warte und Innenstadt.

Aufgrund der gegenwärtig erkennbaren Entwicklung wird die Verwirklichung dieser Planung vorläufig zurückgestellt. Stattdessen wird eine Zwischen-planung verfolgt, die den Ausbau der heute bestehenden B 295 im Zuge der Ditzinger Straße von der Gemarkungsgrenze bis zur Flachter Straße vorsieht. Von dort an wird die B 295 in Richtung Wolfbusch bis zum Rennsträßle neu trassiert. Dann folgt die Trasse der Planung des Flächennutzungsplans

bis zum Lindental, biegt dort in nordöstliche Richtung ab und schließt südöstlich der Gemarkungsgrenze Feuerbach/Weilimdorf an die Föhrichstraße an. In diesem Abschnitt folgt sie dem im FNP dargestellten Zubringer zur B 295. Der vorliegende Bebauungsplan soll Grundlage sein für die weiteren zum Vollzug dieser Planung erforderlichen Maßnahmen. Alternativen stehen nicht mehr zur Debatte. Eine spätere Ergänzung und Vervollständigung der im FNP dargestellten Planung ist jederzeit möglich.

Verkehrserschließung, Verkehrsflächen

Für den Streckenabschnitt zwischen Gemarkungsgrenze und Flachter Straße ist ein Ausbau mit zwei Bahnen mit je zwei Fahrstreifen vorgesehen. In diesem Bereich ist mit einer stärkeren Verkehrsfrequenz zu rechnen, die ihre Ursache in dem Ziel- und Quellverkehr zu und von großen Teilen von Weilimdorf und Korntal hat. In Höhe des künftigen S-Bahn-Haltepunktes Weilimdorf ist ein Anschluß des geplanten P+R-Platzes vorgesehen. Gerlinger und Flachter Straße werden in der Weise neu geplant, daß sie an e i n e r Stelle auf die B 295 treffen. Die Kreuzung wird signalgeregelt.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird auch eine Straße ausgewiesen, die vom Bereich der heutigen Einmündung der Flachter in die Heimsheimer Straße in nordwestlicher Richtung verläuft. Sie kreuzt unmittelbar östlich des Gebäudes Mittlerer Pfad 1 die Bahnlinie Ditzingen-Korntal, erschließt das Gewerbegebiet Nord II und führt nach Korntal-Münchingen.

Die Ditzinger Straße wird zur Sackgasse. An ihrem Ende wird eine Wendeplatte angeordnet - an der Stelle, an der ein Feldweg nach Norden zum Flurstück Flachter Straße 32 führt.

Im weiteren Verlauf der B 295 nach Südosten genügt ein zweistreifiger Querschnitt, der dann allerdings keine ebenerdigen Kreuzungen mehr ermöglicht. Die Solitudestraße wird unterquert; der Anschluß an sie wird als halbes Kleeblatt ausgebildet. Die Lage des Anschlusses südöstlich der Solitudestraße entspricht der Darstellung des FNP. Sie ergibt sich aber auch aus der Lage der Straßen - (später: Stadt-) Bahn an der Nordwestseite der Solitudestraße. Dafür war bestimmend, daß die Bahnstrecke kreuzungsfrei geführt werden muß und im weiteren Verlauf nach Westen in Richtung Giebel und Gerlingen abbiegt. Die Kreuzungsfreiheit ist mit vertretbarem Aufwand wegen den aus dem Stadtteil Wolfbusch einmündenden Straßen auf der Südostseite der Solitudestraße nicht zu erreichen.

Die Verbindung von Weilimdorf und Wolfbusch im Zuge der Köstlinstraße wird im Bereich der Kreuzung mit der B 295 neu geregelt. Dabei handelt es sich um die Fortsetzung der schon im Geltungsbereich des Bebauungsplans Pfaffenäcker andeutungsweise erkennbaren Lösung. Im Bereich der Wolfbuschschule endet die Köstlinstraße. Kraftfahrzeuge müssen wenden, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fußgänger können in das für sie bestimmte Wegesystem gelangen.

Ca. 230 m südöstlich des "Schützenhauses" mündet die neue B 295 in die Föhrichstraße und gewinnt damit wieder den Anschluß an die alte B 295 (Weilimdorfer und Föhrichstraße).

Die Planung nimmt Rücksicht auf die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung werden parallel zur Trasse der B 295 Feldwege neu angelegt und mit den zur Aufnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs geeigneten Straßen, soweit erforderliche, verbunden. Mehrere Brücken im Zuge vorhandener Feldwege erleichtern den Verkehr zwischen der Ortslage und den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Auch die Interessen der Fußgänger werden hinreichend berücksichtigt. An den Stellen, an denen bedeutsame Fußwege unterbrochen werden, ist die Errichtung von Stegen über die B 295 oder eine andere Ersatzlösung vorgesehen. Außerdem werden im Bereich zwischen Solitude- und Köstlinstraße neue Fußwege angelegt.

Umweltschutz

Auf der neuen B 295 wird tagsüber eine Verkehrsfrequenz von 1400 Kfz/h erwartet. In der Nacht sind es voraussichtlich 500 Kfz/h. Diese Frequenzen bewirken äquivalente Dauerschallpegel von 64 dB(A) bzw. 59 dB(A). Wegen der weitgehend unter Geländeniveau verlaufende B 295 sinkt der Lärmpegel auf relativ kurzen Abstand von der Straßenachse stark ab. Trotzdem müßte in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten mit Überschreitungen der Planungsrichtpegel gerechnet werden, wenn keine Lärmschutzeinrichtungen hergestellt würden. Nördlich der B 295, im Abschnitt zwischen Solitudestraße und Lindental, wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet, der zum Teil bereits im Bebauungsplan Pfaffenäcker festgesetzt worden ist. Seine Höhe wird so angelegt, daß auch für höhere Gebäude ein wirksamer Schutz erreicht wird. Im Bereich der Brücke über das Lindental ist eine Lärmschutzblende vorgesehen. Auf der Südseite der B 295 wird ein Lärmschutzwall die Siedlung Wolfsbusch schützen. Im Föhrichwald dienen die in Aussicht genommenen Lärmschutzeinrichtungen den Bewohnern der Gebäude an der Straße Lindental und den erholungssuchenden Spaziergängern. Ergänzende Pflanzungen unterstützen den Schutz gegen Immissionen und dienen der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Entwässerung

(Die endgültige Fassung der Begründung wird an dieser Stelle Aussagen enthalten über Entwässerungsanlagen, die nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamts neu gebaut, geändert oder erweitert werden müssen.)

Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplans alsbald getroffen werden sollen; Kosten u. Finanzierung

Baulastträger der B 295 ist der Bund, der im wesentlichen auch die Kosten der Verwirklichung dieser Planung zu tragen hat. Die Mittel stehen unter der Prämisse zur Verfügung, daß im Jahre 1978 mit der Baumaßnahme begonnen wird. Eine Angabe der Kosten, die der Stadt bei der Verwirklichung der Planung entstehen und ihre Finanzierung, ist gegenwärtig noch nicht möglich.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Es ist vorgesehen, die erforderlichen Flächen durch Kauf zu erwerben.

Stuttgart, den 19. September 1977
Stadtplanungsamt

zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 1070/77

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Städtebau

Betr.: Bebauungsplan Umfahrung Weilimdorf (B 295) in den Stadtbezirken Weilimdorf und Feuerbach (Weil 174) 110.5, 110.6, 120.2, 120.3, 120.4, 123.1, 124.1
- Satzungsbeschluss nach § 10 BBauG mit Bedenken und Anregungen -

Ergänzung zur Begründung (Weil 174)

Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans, andere Planungen

Auf den Hinweis im Erlaß des Regierungspräsidiums vom 27. Februar 1974, Nr. IV lit. f (Genehmigung des Flächennutzungsplans) wird verwiesen:

> Die Darstellung des überörtlichen Verkehrsnetzes im Flächennutzungsplan wird als in hohem Maße flexibel angesehen. Eine wesentliche Änderung der dargestellten Trasse kann sowohl im Bebauungsplan als auch im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Allerdings muß bei Änderungen im Rahmen eines Bebebauungsplanverfahrens auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Dies ist in einem Parallelverfahren möglich.

Im Hinblick darauf, daß die vorliegende Lösung später ergänzt oder im Sinne der im Flächennutzungsplan dargestellten Planung geändert werden kann, ist die Annahme gerechtfertigt, der Bebauungsplan sei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

In jedem Fall würden aber folgende "zwingende Gründe" im Sinne des § 4a (3) BBauG die Aufstellung des Bebauungsplans vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans durch den Nachbarschaftsverband rechtfertigen. Die Bevölkerung im Zentrum Weilimdorfs darf nicht länger als unbedingt nötig unter den inhumanen Einflüssen der B 295 leiden. Sie von diesen Belastungen zu befreien, wäre jetzt infolge der gesicherten Finanzierung möglich; die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Umfahrungsstraße muß deshalb umgehend geschaffen werden.

Im Abschnitt zwischen Solitudestraße und einer Linie ca. 250 m östlich der Köstlinstraße tangiert die Trasse der B 295 das Landschaftsschutzgebiet. Zwischen Lindenbach und Weilimdorfer Straße verläuft sie im Wald, der zwischen Gemarkungsgrenze Weilimdorf/Feuerbach und Weilimdorfer Straße Landschaftsschutzgebiet ist.

Die Eingriffe sind zwar bedauerlich, aber unvermeidbar, weil die Zielsetzung der Planung auf eine andere, weniger einschneidende Weise nicht erreicht werden kann und Alternativen, die einmal erörtert worden sind, jetzt nicht mehr zur Debatte stehen. Bei der Trassierung wurde auf eine Minimierung der Eingriffe ebenso Wert gelegt wie darauf, daß die Folgen soweit als möglich landschaftsgerecht ausgeglichen werden können.

Entwässerung

Das Oberflächenwasser von der neuen B 295 ist in geschlossenen Leitungen abzuführen. Zur Brechung von Abflußspitzen sind vor der Einleitung in die Vorfluter Rückhaltebecken bzw. Rückhaltekanäle vorzusehen. Auch sollte dieses Oberflächenwasser nicht in reine Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

Die geplante Unterführung unter der Solitudestraße durchtrennt die bestehenden Mischwasserkanäle und macht den Bau eines Regenüberlaufbeckens am Iltisweg sowie eines Schmutzwasserpumpwerks im Bereich des südlichen Anschlußohres notwendig. Daneben wird für die Ableitung des Oberflächenwassers in den Schnatzgraben ebenfalls im südlichen Anschlußohr ein Rückhaltebecken mit Regenwasserpumpwerk erforderlich.

Stuttgart, den 1. Dezember 1977
Stadtplanungsamt

Heyer